

#### 4. Die Änderung und die Aufhebung der Verträge

Während der Geltungsdauer der 2. DB WO zeigte sich, daß es den Ministerien und Staatssekretariaten nicht möglich war, der Verpflichtung aus § 2 Abs. 1 Buchst. b der 2. DB WO nachzukommen, d. h. sich rechtzeitig zu einem Antrag auf Vertragsänderung zu erklären. Dies führte zu einer weitgehenden Delegation der Zustimmungsbefugnis bis hinunter zum Leiter des Betriebes. Eine andere Lösung war zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich, da ein völliger Verzicht auf die Zustimmung gegen die gesetzliche Vorschrift verstoßen hätte. Um von einer formalen Handhabung der Vorschrift abzukommen, die sich im Falle der Delegation in der Übertragung des Zustimmungsrechts auf den einen Vertragspartner, im Falle des Fehlens der Delegation in einer aus der Vielzahl der Fälle bedingten schematischen Erledigung der Anträge darstellen mußte, wurde in § 8 Abs. 2 der 6. DB WO auf die Notwendigkeit der Zustimmung zur Vertragsänderung verzichtet. Die Vertragspartner können nunmehr ihre Verträge in freier Vereinbarung ändern, soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung nicht gefährdet wird. Es ist den Ministern (Staatssekretären), bei Vertragspartnern der örtlichen Wirtschaft den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, überlassen, für bestimmte Fälle sich die Zustimmung zur Vertragsänderung vorzubehalten. Soweit während der Geltungsdauer der 2. DB WO einzelne Ministerien oder Staatssekretariate die durch die Delegation ihres Zustimmungsrechts herbeigeführte vereinfachte Regelung durch Festlegung von Ausnahmefällen eingengt haben, sind diese Ausnahmen als Vorbehalte im Sinne des § 8 Abs. 2 der 6. DB WO weiterhin anzusehen.

Für die Aufhebung der Verträge konnte die für die Änderung vorgesehene Vereinfachung nicht entsprechend angewendet werden, da dem die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der VertragsVO entgegenstand. Bei der Fassung des § 8 Abs. 3 der 6. DB VVO wird es dem Ermessen der übergeordneten Organe anheimgestellt, ob sie für bestimmte Gruppen von Fällen durch Erteilung einer allgemeinen Zustimmung Erleichterungen in

der Durchführung der Aufhebung von Verträgen zugestehen wollen.

Dieser Überblick, der sich mit einigen Hauptproblemen des Allgemeinen Vertragssystems beschäftigt, soll nicht abgeschlossen werden, ohne daß ein Ausblick auf die weitere Entwicklung gegeben wird. Auch mit der 6. DB VVO ist weder ein Abschluß noch ein Höhepunkt erreicht. Dem Staatlichen Vertragsgericht ist die Notwendigkeit bekannt, die VertragsVO grundlegend zu ändern, sie sinnvoll nach der Grundverordnung und den beweglich zu haltenden Durchführungsbestimmungen aufzugliedern und so besser mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Die besonderen Verhältnisse, die sich aus der Gliederung der volkseigenen und diesen gleichgestellten Betrieben ergeben, wurden in der 6. DB VVO im Gegensatz zur 2. DB VVO bereits dadurch berücksichtigt, daß die den Ministerien und Staatssekretariaten eingeräumten Rechte auf die Räte der Bezirke und den Verband Deutscher Konsumgenossenschaften ausgedehnt wurden. Auch auf diesem Gebiet wird noch einiges zu regeln sein.

Die Vorarbeiten für eine grundlegende Neuregelung sind bereits eingeleitet. Als erfreulich ist hierbei festzustellen, daß gerade in der letzten Zeit ein wesentlich besserer Kontakt mit den Vertretern der Theorie zustande kam, der nach einer kürzlich getroffenen Vereinbarung noch enger und infolgedessen noch fruchtbringender für beide Teile und damit wertvoll für die gesamte Wirtschaft gestaltet werden soll. Diese Zusammenarbeit ist bei der Vorbereitung einer neuen VertragsVO um so notwendiger, als zu erkennen ist, daß mit oder neben der neuen VertragsVO Probleme zu behandeln sind, die nur in gemeinsamer Arbeit von Theorie und Praxis ihre richtige Lösung finden können. Es mag genügen, wenn in diesem Zusammenhang auf das Problem der Verjährung in der volkseigenen Wirtschaft, das Problem des Schadensersatzes, das Problem der Behandlung nicht formgerechter Verträge hingewiesen wird. Es wird nicht versäumt werden, diese Fragen rechtzeitig zur Diskussion zu stellen.

## Aus der Praxis — für die Praxis

### Wie sollen die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz arbeiten?

*Zur Arbeit mit den Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz veröffentlichten wir in Heft 4/54 Hinweise für ihre Tätigkeit. Eine rasche Belebung dieser Kommissionen, eine Steigerung ihrer Tätigkeit und Verbreiterung ihrer Aktivs wird nun zweifellos eintreten. Die „Neue Justiz“ xvill diese wichtige, der Demokratisierung der Justiz dienende Entwicklung durch laufende Veröffentlichungen von Hinweisen und Erfahrungsberichten unterstützen und bittet um rege Einsendung solcher Beiträge.*  
Die Redaktion

#### I

Die Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen konnten auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens die staatliche Arbeit spürbar verbessern. Daß die Bevölkerung an der Arbeit und den Erfolgen der Kommissionen interessiert ist, beweist das stetige Anwachsen ihrer Aktivs. So zählte z. B. das Aktiv der Ständigen Kommission für Gesundheitswesen und Sozialfürsorge des Kreistages Borna im II. Quartal 1953 40 Mitglieder. Im III. Quartal stieg diese Zahl auf 160 und im IV. Quartal auf 203 Aktivmitglieder.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Arbeit fällt auf, daß besonders die Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz bisher in der Arbeit der örtlichen Staatsorgane verhältnismäßig wenig in Erscheinung traten und im allgemeinen keine wesentlichen Fortschritte in der Verbreiterung ihrer Aktivs machten. Dieses Zurückbleiben hat seine Ursachen hauptsächlich darin, daß bei diesen Kommissionen Unklarheiten über ihre Aufgabenstellung bestehen. Ohne Zweifel hätte dieser Zustand viel schneller beseitigt werden können, wenn die

Hauptabteilung örtliche Organe des Staates die Hinweise für die Aufgaben dieser Kommissionen rechtzeitig herausgegeben hätte. Trotz dieses Mangels haben eine Anzahl Ständiger Kommissionen für Volkspolizei und Justiz aus eigener Initiative gute Arbeit geleistet und dadurch mitgeholfen, Klärung in der Aufgabenstellung dieser Kommissionen zu schaffen.

Die Entschließung der 15. Tagung des Zentralkomitees der SED bezeichnet die weitere Festigung der demokratischen Ordnung und die strenge Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit als wichtige Bestandteile des neuen Kurses. Es wird gefordert, die Staatsmacht als schlagkräftiges Instrument zum Schutze der Rechte der Bürger und der demokratischen Gesetzlichkeit weiter zu festigen und die Wachsamkeit gegenüber den Feinden unseres demokratischen Aufbaus zu erhöhen.

Diese politischen Hauptaufgaben sind zugleich die Schwerpunkte in der Arbeit der Ständigen Kommissionen für Volkspolizei und Justiz. Diese Kommissionen helfen den Volksvertretungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, die Durchführung der Gesetze zu sichern und die Rechte der Bürger zu schützen. Das Wichtigste dabei ist, die Bevölkerung für die aktive Mithilfe bei der Einhaltung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutze und zur Festigung unserer Ordnung und zur Wahrung der Rechte und Interessen der Bürger zu gewinnen, sie gründlich mit dem Charakter unserer Volkspolizei und der Justiz vertraut zu machen, eine enge Verbindung und Zusammenarbeit dieser Organe mit der Bevölkerung zu sichern.

Die Werktätigen in Stadt und Land erringen täglich neue Erfolge beim Aufbau eines besseren Lebens und zeigen dabei allen deutschen Menschen die Möglichkeiten, die in einem einheitlichen, demokratischen,